

NvK, alme Urbis Romane, patrimonii sancti Petri in Tuscia, Campanie, Maritime provinciis necnon specialis commissionis ac Sabine et Arnulforum terris apostolice sedis legatus¹⁾ et commissarius ad infrascripta durch Pius II. specialiter deputatus, an die Äbte des Zisterzienserklosters Heisterbach²⁾, der Benediktinerklöster St. Pantaleon³⁾ und Groß St. Martin⁴⁾ in Köln, an den Prior (Thomas) des regulierten Augustinerchorherrenstifts Herrenleichenam (in Köln) und an den magister Bernhardus de Reida⁵⁾, Professor der Theologie und Kanoniker an St. Ursula zu Köln. Er überträgt ihnen den ihm von Pius II. erteilten Auftrag zur Visitation und Reform der Klöster Marienstatt und Sayn.

Kopie (16. Jb.): KOBLENZ, LHA, 172, 588; ebd., 231, 46 Nr. 138; WIESBADEN, HStA, 74, 797;

Regest: Struck, Cistercienserkloster Marienstatt 404f. Nr. 1051.

Em.: Wellstein, Cistercienserabtei Marienstatt 240; Roth, Abtei Marienstatt 95; Schneider, Lebensverhältnisse bei den Zisterziensern 70; Rühing, Kartäuser und die spätmittelalterlichen Ordensreformen 55; R. Neidiger, Erzbischöfe, Landesherren und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Diözese Köln, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 54 (1990) 19-77, hier 48; Brunsch, Zisterzienserkloster Heisterbach 87, 287, 327, 519; Hammer, Monastische Reform 276; Hillen, Sebet, hier ist die Stätte 45, 95; Hillen, Marienstatt 93, 112f.

Pius II. habe ihm die nachstehende, mit eigenhändiger Signatur des Papstes versehene Supplik wegen der Reform des Zisterzienserklosters Marienstatt und des Prämonstratenserklosters Sayn zur Ausführung übergeben. (Folgt als Insert Nr. 5873 vom 12. März 1459.) Von Gf. Gerhard von Sayn sei er gebeten worden, diesem Auftrag gemäß vorzugehen. Er halte die Bitte für rechtens und dem Wortlaut des apostolischen Mandats entsprechend. Da er aber zur Zeit wegen der zahlreichen Aufgaben in der Gesamtkirche und wegen seiner Legation den Auftrag nicht persönlich ausführen könne, beauftragt er die Vorgenannten, die beiden Klöster, so oft dies nötig ist, persönlich zu visitieren und zu reformieren, alle Zuwiderhandelnden, die Äbte nicht ausgenommen, abzusetzen und sie durch neue zu ersetzen, bei allen Vergehen, selbst in den Fällen, die dem apostolischen Stuhl vorbehalten sind, zu absolvieren und zu dispensieren, Klosterinsassen gegebenenfalls in ein anderes Kloster zu versetzen und wieder zurückzurufen, Aufsässige mit Kirchenstrafen zu belegen sowie Klöster, Kirchen und andere kirchliche Orte, wo sich die Widerspenstigen oder ihre Helfer aufhalten, notfalls mit dem Interdikt zu belegen. Er wünsche aber ebensowenig wie der Papst, dass dadurch den Ordensoberen oder den Ordinarien und ihren Privilegien und Freiheiten Eintrag geschehe, sondern nur, dass sie die Visitatoren nicht an der Erfüllung ihrer Aufgabe hindern. Er befiehlt den Äbten, Konventen und Brüdern der beiden Klöster und allen anderen, die von diesem Auftrag berührt werden, die von ihm beauftragten apostolischen Visitatoren und ihre subdelegierten Nuntien mit aller dem apostolischen Stuhl gebührenden Ehrfurcht aufzunehmen und ihre Anordnungen zu befolgen. Entgegen stehende Statuten, Gewohnheiten oder Anordnungen sollen für diesen Fall aufgehoben sein. Er kündigt sein Siegel an.

Zeugen: Henricus Soetern⁶⁾, Rektor der Pfarrkirche in Fließ, und Petrus Wymari⁷⁾, Rektor der Pfarrkirche in Prutz, beide in der Diözese Brixen. Notarielle Unterfertigung durch Henricus Pommert⁸⁾, Kleriker der Diözese Lübeck, Notar kraft kaiserlicher und apostolischer Autorität und Sekretär des NvK.⁹⁾

¹⁾ Zur Reichweite der Legation und zu den Titeln s.o. Nr. 5825 Anm. 3.

²⁾ Heinrich IV. von Köln, 1459-1475 Abt von Heisterbach. Die Abtei war als Mutterkloster von Marienstatt in die Vorgänge involviert.

³⁾ Johann Schunde, Abt von St. Pantaleon in Köln (1459-1464). Er war zuvor Prior des Kölner Kartäuserklosters St.

Barbara gewesen und hatte Anfang 1459 den Abt Johannes II. Veet abgelöst, um das Kloster zu reformieren. Pius II. hatte den Transfer des Kartäuserpriors in das Benediktinerkloster St. Pantaleon am 15. März 1459 legitimiert. Kopie: ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 499 f. 291^r-292^r; Druck: B. Albers, *Zwei Bullen Pius II. für Kölner Klöster*, in: *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* 63 (1896) 197-203, hier 199-201, jedoch 198 mit falschem Datum 8. März 1458, das bei Rütting, *Kartäuser und die spätmittelalterlichen Ordensreformen* 55, übernommen wird. Vgl. Brosius/Scheschkewitz, *RG VIII* 100 Nr. 634; H.-J. Kracht, *St. Pantaleon*, in: R. Haacke (Bearb.), *Germania Benedictina*, Bd. 8: *Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen*, München 1980, 390-404, hier 391, 396; Hammer, *Monastische Reform* 46, 276.

⁴⁾ Adam Meyer, Abt von Groß-St. Martin in Köln. Er hatte die Supplik Nr. 5873 an der Kurie eingereicht.

⁵⁾ Zu ihm s.o. Nr. 1742 mit Anm. 7; Meuthen, *Alte Universität* 64. Er war ebenso wie Adam Meyer und der Prior von Herrenleichnam vom Kölner Eb. zur Reform des Klosters Marienstatt bestellt worden; s. Hammer, *Monastische Reform* 273-276.

⁶⁾ Heinrich Soitern, Sekretär des NvK.

⁷⁾ Peter von Erkelenz, Kämmerer des NvK.

⁸⁾ Heinrich Pomert, Sekretär des NvK.

⁹⁾ Die Visitatoren teilten Gf. Gerhard von Sayn am 16. Juli 1459 mit, der Kartäuserprior von Koblenz wolle nicht Abt zu Marienstatt werden. Stattdessen schlagen sie vor, drei oder vier Mönche aus dem Kloster Maulbronn kommen zu lassen. Abt Bruno von Marienstatt legte noch 1459 sein Amt nieder. An seiner Stelle wurde Abt Gotthard (Godert) von Köln gewählt. Das Generalkapitel von Cîteaux bestätigte Resignation und Wahl, verlangte aber von Abt Gotthard und dem Konvent, auf eigene Kosten möglichst schnell die von Gf. Gerhard an der Kurie erwirkte Reformvollmacht rückgängig machen zu lassen und den Kommissaren Widerstand zu leisten. 1462 resignierte auch Gotthard. Sein Nachfolger kam mit Gf. Gerhard gut zurecht; die Reformfrage stand nicht mehr zur Sprache. Vgl. die in Nr. 5873 genannte Literatur.